



# Ausfertigung, die nach Hinteriegung der Urkunde in den Anlagen zum Belgischen Staatsbiatt zu veröffentlichen ist

Den Belgist Staatsl vorbeh



Hinterlegi kal der Kanale dec Handalauerishte KUPEN

12. Juli 2017

iA/

der Greffler

Kanzlei

Unternehmensnr: 0505.986.741

Name der Vereinigung / Stiftung / Organismen

(ausgeschrieben): Event Party People Eupen

(abgekürzt) : **EPPE** Rechtsform : **VOG** 

Sitz: 4700 EUPEN, STOCKEM 19

Gegenstand

der Urkunde: Statuten sowie Aufnahme von Mitgliedern

Statuten von EPPE - Event Party People Eupen

Die Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 20.05.2017 bestätigt.

Artikel 1

Die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht trägt den Namen EPPE – Event Party People Eupen

Artikel 2

Die Mitglieder der VOG heißen:

- Daniel Dosquet
- Tom Rosenstein

Artikel 3

Der Sitz der Vereinigung befindet sich in 4700 Eupen, Stockem 19.

Um den Sitz zu verlegen bedarf es eines Änderungsbeschlusses einer Zweidrittelmehrheit der

Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder in der Generalversammlung (Art 8 des VoG Gesetzes). Die Vereinigung

untersteht dem Gerichtsbezirk Eupen.

Artikel 4

Die Vereinigung EPPE – Event Party People Eupen setzt sich zum Ziel, durch Veranstaltungen verschiedenster Art (Partys, Konzerte, DJ-Auftritte sowie kulturelle und musikalische Unterhaltungsevents für junge Erwachsene ab einem

Alter von 18 Jahren und aufwärts, jeglicher Art, Getränkestände auf Veranstaltungen der DG ...) ein Interesse zu wecken für eine Teilhabe der Bürger am gesellschaftlichen Leben. Des Weiteren setzt sich die VoG zum Ziel das Unterhaltungsangebot für junge Erwachsene in der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu ergänzen, bzw. zu optimieren. Die Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger an solchen musikalischen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen stellt darüber hinaus, einen Mehrwert für die Gesellschaft dar, da es zum Positiven Miteinander beiträgt, ebenfalls ein Ziel, welches sich die VoG gesetzt hat

### Artikel 5

Die Vereinigung ist auf unbestimmte Dauer gegründet worden.

## Artikel 6

Die Vereinigung besteht aus dem Präsidenten, dem Kassierer, dem Schriftführer und den einfachen Mitgliedern.

#### Artikel 7

Einfache Mitglieder werden durch Beschluss des Verwaltungsrates (min. 2/3) aufgenommen, während des ganzen Jahres. Wesentlicher Aspekt für eine Mitgliedschaft ist die regelmäßige Teilnahme an den Aktivitäten der Vereinigung sowie an der Organisation derselben. Die einfachen Mitglieder verfügen über alle im VOG-Gesetz vorgesehenen Rechte und Pflichten.

Als Mitglieder können folgende Personen gelten:

-Alle, die hinter der Philosophie und Einstellung der Gründer der Vereinigung stehen

-Alle, die die notwendige Motivation und Zuverlässigkeit mitbringen

# Artikel 8

Effektive Mitglieder werden durch Beschluss (min. 2/3) des Verwaltungsrates aufgenommen. Sie müssen sich jedoch einer Probezeit von sechs Monaten unterziehen, in denen die Vereinigung beobachten kann, ob das Engagement der Person den Erwartungen und gemachten Versprechungen entspricht. Mitglieder verfügen nicht über das Stimmrecht in der Generalversammlung. Dieses Recht bleibt dem Verwaltungsrat vorbehaltenen. Die Mitglieder werden jedoch regelmäßig über die Aktivitäten der Vereinigung informiert.

# **Artikel 9**

Der Ausschluss eines effektiven Mitglieds kann nur durch einen Verwaltungsratbeschluss (min. 2/3) ausgesprochen werden. Der Präsident, Kassierer oder Schriftführer legt fest, wann die angeschlossene Mitgliedschaft erlischt.

## Artikel 10

Ein einfaches Mitglied kann zu jeder Zeit mittels einer schriftlichen Mitteilung an den Verwaltungsrat austreten. Freiwillig ausscheidende Mitglieder oder ausgeschlossene Mitglieder und deren Rechtsnachfolger haben keinerlei Ansprüche der Vereinigung gegenüber, wie beispielsweise auf das Vermögen der Vereinigung, noch können sie Rückerstattung für geleistete Arbeit, Schenkungen und dergleichen verlangen. Auch können sie weder die Vorlage der Dokumente und Buchhaltungsunterlagen der Vereinigung noch ein inventar aus irgendeinem Grunde fordern.

#### Artikel 11

Ein einfaches Mitglied, darf jederzeit Vorschläge einbringen, worüber der Verwaltungsrat beraten kann. Es darf keine Entscheidung für den Verein treffen.

#### Artikel 12

Die Vereinigung wird durch einen Verwaltungsrat geleitet. Die Mitgliederzahl dieses Verwaltungsrates wird auf mindestens zwei Mitglieder festgelegt (Präsident, Kassierer und Schriftführer). Sind es weniger als 3 Personen wird der Posten des Schriftführers auf zwei Personen verteilt. Die Höchstzahl ist sechs. Verwaltungsratsmitglied kann jedes Mitglied ab achtzehn Jahren werden. Neue Verwaltungsratsmitglieder werden von der Generalversammlung ernannt. Die Generalversammlung kann auch einen Ersatzverwalter ernennen. Die Generalversammlung kann Verwaltungsratsmitglieder ihres Amtes entheben. Wenn durch ein Misstrauensvotum der GV die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder unter zwei fällt muss die Generalversammlung mindestens zwei Verwaltungsratsmitglieder neu wählen.

Die Dauer eines Mandats als Verwaltungsratsmitglied wird auf unbegrenzte Zeit festgelegt.

Der freiwillige Rücktritt eines Verwaltungsratsmitgliedes muss dem Verwaltungsrat schriftlich mitgeteilt werden im Falle des vorzeitigen Ausscheidens wird der von der Generalversammlung ernannte Ersatzverwalter automatisch in den Verwaltungsrat aufgenommen.

Sinkt die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder unter zwei, muss schnellst möglichst eine Generalversammlung einberufen werden, um die Mindestanzahl der Verwaltungsratsmitglieder von zwei wiederherzustellen.

### Artikel 13

Der Verwaltungsrat legt in seiner ersten Sitzung nach einer personellen Umbesetzung die Aufgaben fest, mit denen die einzelnen Verwaltungsratsmitglieder betraut werden. Er wählt einen Präsidenten, einen Schriftführer und einen Kassierer. Sind es weniger als 3 Personen wird der Posten des Schriftführers auf zwei Personen verteilt.

### Artikel 14

Der Verwaltungsrat tritt so oft zusammen, wie das Interesse der Vereinigung es verlangt (mindestens zwei Mal im Jahr). Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn Präsident, Kassierer und Schriftführer präsent sind.

# Artikel 15

Der Verwaltungsrat übt alle Befugnisse aus, die der Generalversammlung nicht ausdrücklich vorbehalten sind.

Artikel 16

Der Verwaltungsrat kann eine mit der täglichen Geschäftsführung beauftragte Person bestimmen. Der Verwaltungsrat kann ebenfalls Personen zur Vertretung der Vereinigung ermächtigen.

Die Verwaltungsratsmitglieder sowie die mit der Geschäftsführung oder der Vertretung beauftragten Personen gehen keine persönlichen Verpflichtungen ein hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Vereinigung.

### Artikel 17

Die Generalversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Ein Beschluss der Generalversammlung ist für folgende Angelegenheiten erforderlich:

- a)Änderung der Statuten
- b)Bestellung und Abberufung der Verwalter
- c)Bestellung und Abberufung der Kommissare
- d)Die Entlastung der Verwalter und Kommissare
- e)Billigung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses
- f)Auflösung der Vereinigung
- g)Umwandlung der Vereinigung in eine Gesellschaft mit sozialer Zielsetzung
- h)Durch die Satzung vorgeschriebene Fälle

#### Artikel 18

Außerordentliche Generalversammlungen können auf Verlangen des Präsidenten, Schriftführers oder Kassierers einberufen werden.

# Artikel 19

Die Einladungen können durch den Präsidenten, Schriftführer oder dem Kassierer entsandt werden.

## Artikel 20

Alle effektiven Mitglieder werden acht Tage vor der Generalversammlung schriftlich per E-Mail eingeladen. Die Tagesordnung mit den Themenschwerpunkten wird der Einladung stets beigefügt.

#### Artikel 21

Im Falle einer Satzungsabänderung muss folgendes berücksichtigt werden:

- a)Die Anwesenheit von zwei Dritteln der effektiven Mitglieder ist erforderlich.
- b)Die Satzungsabänderung muss eine Zweidrittelmehrheit erhalten.
- c)Der Text zur vorgeschlagenen Änderung muss detailliert auf der verschickten Tagesordnung (Post oder E-Mail) vermerkt gewesen sein.

#### Artikel 22

Den Vorsitz der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates oder ein von ihm bevollmächtigtes Mitglied des Verwaltungsrates.

Dem Belgischen Staatsblatt vorbehalten Teil B: Fortsetzung

Artikel 23

Der Präsident sowie der Kassierer besitzen jeder einzeln Unterschriftsvollmacht für alle offiziellen Dokumente.

Artikel 24

Bei Auflösung der Vereinigung wird der nach der Tilgung der Schulden und Begleichung der Lasten verbleibende Nettobetrag unter dem aktuellen Verwaltungsrat der Vereinigung gleichmäßig und brüderlich geteilt.

Artikel 25

Für alle Fragen, die nicht ausdrücklich durch die Satzung geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juni 1921.

Verwaltungsrat

Beschluss der Generalversammlung vom 20.05.2017:

Folgende Mitglieder kandidierten und wurden in den Verwaltungsrat gewählt:

Daniel DOSQUET mit Funktion: Kasslerer, Schriftführer Tom ROSENSTEIN mit Funktion: Präsident, Schriftführer